

tiver Hinsicht nicht erfüllt. Insoweit erkannte die Strafkammer auf Freispruch.

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt Protest eingelegt, mit dem unrichtige Gesetzesanwendung und sich daraus ergebende unrichtige Strafzumessung gerügt wird. Der Protest hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Von der Staatsanwaltschaft wird zu Recht die Verletzung der §§ 164, 239, 73 StGB durch Nichtanwendung gerügt. Gem. § 164 StGB macht sich strafbar, wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigt. Der Begriff „Anzeige“ setzt nicht etwa eine formgerechte Strafanzeige voraus. Wesentlich ist hier lediglich, daß der Täter einen Verdacht auf eine bestimmte Person lenkt. Das kann unter den vielfältigsten Umständen geschehen; so auch im Verlaufe einer Vernehmung als Beschuldigter oder Zeuge im Ermittlungsverfahren. Selbst wenn die Volkspolizei — was allerdings vom Kreisgericht nicht eindeutig festgestellt worden ist — einen falschen Verdacht auf den durch die falsche Anschuldigung Betroffenen gehabt hat, macht sich der Täter eines Vergehens gem. § 164 StGB schuldig, wenn er durch seine Mitteilung diesen Verdacht verstärkt. Die Strafkammer stellt es lediglich darauf ab, daß „der betreffenden Behörde ohne besondere Einflüsse Mitteilung gemacht worden ist“. Ein solcher Standpunkt ist formal und wird daher den vielfältigen Erscheinungsformen des Vergehens gem. § 164 StGB nicht gerecht. Auch wenn die Volkspolizei dem Täter bestimmte Vorhalte machte, z. B. dahingehend, ob ein Dritter bei der Begehung einer Straftat mitgewirkt habe, bleibt es doch dem freien Willen des Täters überlassen, ob er den Dritten der Mitwirkung bei einer Straftat beschuldigen will oder nicht. Folgt man daher der Rechtsansicht der Strafkammer, so würde man zu einer durch nichts gerechtfertigten Einschränkung der persönlichen Rechte unserer Bürger kommen. Gerade diese Rechte sind es, die in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat einen besonderen und allseitigen Schutz genießen.

Der Tatbestand der falschen Anschuldigung ist mit der Erstattung der Anzeige vollendet. Es ist daher hinsichtlich der Erfüllung des Tatbestandes nicht erforderlich, daß die Behörde — im vorliegenden Falle die Volkspolizei — auf Grund der Anzeige irgendwelche Maßnahmen gegen den Beschuldigten eingeleitet hat. Sind jedoch derartige Maßnahmen eingeleitet worden, dann hat sich der Täter auch hierfür strafrechtlich zu verantworten; denn er hat dadurch, wenn auch nur mittelbar, ein weiteres Objekt angegriffen. Im vorliegenden Fall ist auf Grund der Anzeige des Angeklagten eine Inhaftierung des Geschädigten St. erfolgt. Das bedeutet, daß der Angeklagte als mittelbarer Täter vorsätzlich und rechtswidrig einen Menschen des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt hat. Er hat damit in Tateinheit mit der falschen Anschuldigung auch noch mittelbar eine Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) begangen. In subjektiver Hinsicht handelte der Angeklagte bezüglich der mittelbaren Freiheitsberaubung bedingt vorsätzlich. Der Angeklagte sah voraus, daß seine Anzeige eine Inhaftierung zur Folge haben konnte. Das ergibt sich insbesondere aus den Einlassungen des Angeklagten im Ermittlungsverfahren. Hier erklärte der Angeklagte wahrheitswidrig, daß St. „nach dieser Tat spurlos verschwunden sei“.

#### § 176 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.

Unter Geisteskrankheit i. S. des § 176 StGB ist auch Geistesschwäche zu verstehen.

**BG Rostock, Beschl. vom 3. November 1958 — 3 BSB 373/58.**

Die Strafkammer des Kreisgerichts hat den Angeklagten wegen Unzucht mit einer geisteskranken Frau (§ 176 Abs. 1 Ziff. 2) verurteilt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Angeklagten, in der ausgeführt wird, es handele sich nicht um eine „geisteskranke“ Frau im Sinne des Gesetzes; zum anderen sei das Tatbestandsmerkmal der „Geisteskrankheit“ nicht vom Vorsatz des Angeklagten umfaßt gewesen.

Die Berufung wurde als offensichtlich unbegründet verworfen.

#### Aus den Gründen:

Der Senat kann der Ansicht des Angeklagten nicht folgen. Der Sachverständige hat nach eingehender wissenschaftlicher Untersuchung festgestellt, daß bei der Geschädigten ein schwerer Intelligenzrückstand vom Grade der Imbezillität vorliegt, der mit einer Unterentwicklung der Gesamtpersönlichkeit einhergeht. Er hat, entsprechend dem Grade des Schwachsinn, dann die Schlußfolgerung gezogen, daß die Geschädigte „in jedem Falle außerstande“ war, „Sinn und Folgen eines solchen Handelns zu überblicken“.

Der Fehler der Verteidigung liegt darin, daß sie eine dogmatische Trennung zwischen „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ macht. Sie übersieht dabei, daß auch geistesschwache Frauen, bei denen die Geistesschwäche einen solchen Grad erreicht hat, der eine psychische Widerstandsfähigkeit ausschließt, den Schutz des § 176 Ziff. 2 StGB genießen. Der Begriff „Geisteskrankheit“ ist also extensiv auszulegen (vgl. dazu u. a. „Materialien zum Strafrecht, Besonderer Teil, Heft 2, Verbrechen gegen die Person, Berlin 1955, S. 146). Die Auslegung der Verteidigung widerspricht dem Sinn des Gesetzes. Sie bedeutet nämlich in der Konsequenz, daß geisteskranken Frauen, die infolge des Grades des Schwachsinn nicht in der Lage sind, den geschlechtlichen Mißbrauch zu erkennen und nach dieser Erkenntnis zu handeln, dem Mißbrauch schutzlos preisgegeben wären.

Abwegig sind auch die Ausführungen in bezug auf den Vorsatz des Angeklagten. Dieser wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angeklagte den Unterschied zwischen „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ nicht gekannt hat. Der Vorsatz bei einem Verbrechen gem. § 176 Abs. 1 Ziff. 2 StGB braucht lediglich zu umfassen, daß es sich um eine in geistiger Hinsicht erheblich zurückgebliebene Frau handelt.

Schließlich ist es auch rechtlich unerheblich, ob die Geschädigte eventuell selbst den Anstoß zum Geschlechtsverkehr gegeben hat.

#### § 250 StGB.

**Die vom kapitalistischen Gesetzgeber für den schweren Raub festgelegte hohe Mindeststrafe verpflichtet die Gerichte unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates zur sorgfältigen Prüfung, ob für den Täter nicht mildernde Umstände nach § 250 Abs. 2 StGB vorliegen.**

**BG Halle, Urt. vom 20. Oktober 1958 - 2 BSB 616/58.**

Der 18jährige Angeklagte M. stammt aus einer Arbeiterfamilie. Er wurde aus der 6. Klasse der Hilfsschule entlassen und war nach der Schulentlassung in der Landwirtschaft tätig. Von 1855 an war er als Arbeiter und Rohrleger beschäftigt. Seit Juli 1957 hatte er kein Arbeitsverhältnis mehr.

Der jugendliche Angeklagte J. stammt ebenfalls aus einer Arbeiterfamilie und besuchte die Volks- und Hilfsschule. Nach der Schulentlassung erlernte er den Beruf eines Hilfsschlossers und war bis zu seiner Inhaftierung in seinem Lehrbetrieb beschäftigt. Er gehörte dem FDGB und der GST an.

Die 16jährigen Jugendlichen Peter Sch. und Werner S. verbrachten ihren Urlaub in Z. und begaben sich am 31. Juli 1957 mit ihren Fahrrädern nach C. Die Angeklagten hatten die Zeugen Sch. und S. beobachtet und dabei bemerkt, daß diese einen größeren Geldbetrag besaßen. Sie kamen überein, ihnen einen Streich zu spielen. Als Sch. und S. mit ihren Rädern wegfahren wollten, wurden sie durch die Angeklagten abgefangen. Die Angeklagten erklärten den Zeugen, daß sie abgeführt würden. Die Zeugen wurden dann von den Angeklagten in eine dunkle Straße gebracht und dort aufgefordert, die Personalausweise zu zeigen. Als die Zeugen dies verweigerten, schlugen der Angeklagte M. den Zeugen Sch. und der Angeklagte J. den Zeugen S. ins Gesicht, in die Magengegend und an das Geschlechtsteil. Der Angeklagte M. nahm dem Zeugen Sch. dann den Personalausweis weg, entnahm daraus einen 50-DM-Schein und steckte Sch. den Personalausweis wieder in die Tasche. Der Angeklagte J. entwendete dem Zeugen S. die Geldbörse mit geringem Inhalt und ein Fahrtenmesser.

Die Jugendstrafkammer beurteilte die Handlungen der Angeklagten als einen schweren Raubüberfall nach § 250 Abs. 1 Ziff. 3 StGB, da die Angeklagten ihre Tat auf einer öffentlichen Straße durchführten. Die körperlichen Mißhandlungen der beiden Zeugen sah die Strafkammer als eine gemeinschaftlich begangene, somit als gefährliche Körperverletzung nach § 223 a StGB an. Das Verhalten des Angeklagten M. wurde als Anstiftung des Jugendlichen